

recht auf fremdem Grund und Boden betreffend, zu erzielen und dadurch dem verletzten Rechtsgefühl Genüge zu thun, zumal Mir dadurch die wohlbegründete Hoffnung vereitelt wurde, auch diese letzte Wunde aus den vorhergegangenen stürmischen Zeiten durch eine versöhnende Maßregel zu schließen.

Auf die Feststellung des Staatshaushalts können wir mit Befriedigung blicken. Während Sie in den meisten Punkten den durch die Bedürfnisse gebotenen Anforderungen Meiner Regierung entsprochen haben, ist es zugleich durch die von Ihnen gethanen Vorschläge möglich geworden, der bedrängten Gegenwart einige Erleichterung zu verschaffen. Solche Ergebnisse werden stets zu erreichen sein, wenn Regierung und Stände nur das Beste des Ganzen im Auge haben und unter gewissenhafter Wahrung des ständischen Bewilligungsrechts auch der Staatsverwaltung der für das öffentliche Wohl erforderliche Spielraum gegönnt wird. Mein Bemühen wird stets dahin gehen, den Geist weiser Sparsamkeit mit denjenigen Rücksichten zu vereinigen, welche die wachsenden Bedürfnisse der Verwaltung erheischen.

Die politischen Verwickelungen, deren Ich beim Beginn des letzten außerordentlichen Landtags gedachte, haben zwar zur Zeit ihre Lösung noch nicht gefunden; indeß ist die begründete Hoffnung gewonnen, daß die Drangsale und Opfer des Kriegs Deutschland und mit ihm unserem Sächsischen Vaterland erspart bleiben werden. Zu diesem Ergebnis hat die feste Haltung des deutschen Bundes in treuer Wahrung der Ehre und der Interessen Deutschlands wesentlich beigetragen; auch Meine Regierung hat stets nur in diesem Sinne am Bunde ihre Stimme erhoben.

So möge denn Gott das theuere Vaterland noch ferner in seinen gnädigen Schutz nehmen und unser gemeinsames Bemühen zur Förderung der Wohlfahrt desselben segnen!

Nach Schluß dieser Worte verlas nun der Ministerialrath **R o ß b e r g** folgende Urkunde:

L a n d t a g s a b s c h i e d

für die Ständeversammlung des Jahres 1855.

Wir, **J o h a n n**, von **G O T T E S** Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.* urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe §. 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen achten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im §. 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschließungen und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 5. Januar jetzigen Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände anlangt,

so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten, und zwar

a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dies geschehen wegen

1) Eröffnung einer dreiprocentigen Staatsanleihe nach Höhe von $4\frac{1}{2}$ Millionen Thalern an die Stelle der bisher bestandenen Actienschuld wegen Erwerbung der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn durch das Gesetz vom 31. März 1855, und wird übrigens das Einverständnis mit den beiden in der ständischen Schrift vom 7. desselben Monats ausgesprochenen Voraussetzungen erklärt,

2) Abtretung von Grundeigenthum zu einer Eisenbahn von der Chemnitz-Niesauer Staatsbahn bei Chemnitz über Glauchau und Niederschindmaas einerseits nach Zwickau und andererseits bis an die Königlich Sächsische und Herzoglich Sachsen-Altenburgische Landesgrenze in der Richtung nach Gößnitz, beziehentlich ohne Berührung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landesgebiets, bis an die Sächsisch-Bayerische Staatsbahn und einer Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Zwickau in der Richtung des Mulden- und Schwarzwasserthales nach Schwarzenberg durch das Gesetz vom 13. Mai 1855 und die Verordnung vom 14. desselben Monats, und werden Wir die Bestimmungen dieses Gesetzes in Gemäßheit der in der ständischen Schrift vom 5. Mai jetzigen Jahres ausgesprochenen Ermächtigung, sobald die Voraussetzungen eintreten, auch auf eine Eisenbahn von Grüna oder einem anderen Punkte der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn bis zu den Lugau-Niederwürschnitzer Kohlenwerken oder bis Stollberg im Verordnungswege ausdehnen lassen,

3) Nachträgen zu dem Gesetze vom 1. December 1837 über die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisencasse durch das Gesetz vom 18. Mai 1855,

4) Abtretung von Grundeigenthum zu einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Weissenfels und einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld durch das Gesetz vom 6. Juni 1855 und beziehentlich die Verordnung vom 7. desselben Monats,

5) Sicherstellung des bei Verhehlung von Offizieren der Königlich Sächsischen Armee erforderlichen Vermögens durch das Gesetz vom 4. Juli 1855,

6) Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen durch das Gesetz vom 21. Juli 1855,